

BUNDESKRIMINALAMT

Meckenheim, 02.02.2016

ST 17 - 160005/12

GBA 2 BJs 74/12-2

EG ST TRJO

VERMERK

Betreff

Ermittlungsverfahren gegen

Unbekannt

wegen des Verdachts der Unterstützung einer terr. Vereinigung u. a. Straftaten gem. §§129a Abs. 5 StGB u. a.

("Nationalsozialistischer Untergrund" - NSU -)

hier: Erkenntniszusammenfassung zur Person [REDACTED]
[REDACTED]1. Ausgangssachverhalt

In der Ausgabe vom 01.10.2013 berichtete das ARID-Magazin „Fakt“ über einen V-Mann (VM) mit dem Decknamen „Tarif“, welcher Kontakte zur rechten Szene Thüringens gepflegt und in diesem Zusammenhang u.a. auch den Angeklagten WOHLLEBEN, den Beschuldigten [REDACTED] sowie [REDACTED] gekannt habe. Weiterhin berichtete „Fakt“ von einem internen Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), der ein Kennverhältnis zwischen [REDACTED] und MUNDLOS beschreibe.

Bei diesem VM handelt es sich um den deutschen Staatsangehörigen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Bezüge des [REDACTED] zu hiesigem Ermittlungskomplex liegen dahingehend vor, als dass am 26.01.1998 in einem Ermittlungsverfahren der SLA Gera wegen des Verdachts der Vorbereitung eines Explosions- und Strahlungsverbrechens die von MUNDLOS, BÖHNHARDT und

ZSCHÄPE genutzte Garage Nr. 5 im Garagenkomplex „Garagenverein an der Kläranlage e.V.“ in Jena von Kräften des LKA Thüringen durchsucht wurde. Hierbei wurde u.a. eine Mappe mit diversen Papieren sichergestellt. Diese Mappe enthielt zu weiten Teilen Unterlagen, welche die geplante Vereinsgründung „National Politisches Forum“ („NPF“) zum Thema hatten. So ist aus den einzelnen Schriftstücken die Entwicklung des Programmentwurfs für das „NPF“ ersichtlich, welches von nationalistischer Ideologie geprägt ist.

An der Erstellung des Programmentwurfs hat auch Uwe MUNDLOS mitgewirkt. Insgesamt sind den Unterlagen eine Vielzahl Personen, Adressen und Organisation zu entnehmen – unter anderem auch „Sonnenbanner – [REDACTED]“.

Eine Ausgabe der Publikation „Sonnenbanner“, dessen Gründungsmitglied [REDACTED] war, konnte 1998 in der Garage Nr. 5 ebenfalls sichergestellt werden.¹

Mit Datum vom 02.10.2013 wurde der Artikel „Auf der Spur von V-Mann ‚Tarif‘“ auf dem Internet-Portal Spiegel-Online veröffentlicht. In diesem Artikel sind weitere Informationen zu einer VM-Tätigkeit des [REDACTED] für das BfV im Zeitraum „Mitte der 90er Jahre bis mindestens 2001“ aufgeführt.²

Darüber hinaus berichtete der SPIEGEL in einem weiteren Artikel – „Unter Reißwölfen“ – vom 23.02.2014 ausführlich zur Person [REDACTED] den die Reporter an seinem Wohnsitz in [REDACTED] aufgesucht hätten.

Demnach soll [REDACTED] 1998 von [REDACTED] telefonisch nach einer Möglichkeit der Unterbringung des „TRIOS“ getragt worden sein. [REDACTED] habe nach Rücksprache mit seinem V-Mann-Führer beim BfV eine Unterbringung abgelehnt. Gemäß des Spiegelartikels habe [REDACTED] seinerzeit Kontakt zu [REDACTED] unterhalten, [REDACTED] selbst soll dem Artikel zufolge bestreiten, [REDACTED] um Hilfe gebeten zu haben.

Weiterhin habe [REDACTED] u. a. 1996 und 1997 „Liederabende“ veranstaltet. An mindestens einer dieser Veranstaltungen hätten, so [REDACTED], auch MUNDLOS und BÖHNHARDT teilgenommen.³

¹ Vermerk zu Asservaten 59.72.8 ff. vom 10.07.2012 ([REDACTED]) – in Kopie übernommen aus Az.: 2 BJs 162/11-2, abgelegt unter „Erkenntnisse aus 2 BJs 162/11-2 – Asservate“

² Unterrichtung zum Sachstand [REDACTED], vom 09.01.2014 [REDACTED]

³ Artikel „Unter Reißwölfen“, Nachrichtenmagazin „Spiegel“ vom 23.02.2014, Ausgabe 9/2014, S. 40-43

2. Erkenntnisse zu V-Mann „Tarif“ aus dem Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses

2.1. NSU-UA Bund

Der Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags enthält nur wenige Informationen zum V-Mann „Tarif“ und dessen Tätigkeitsbereich. Der überwiegende Teil der Berichterstattung in diesem Zusammenhang beschäftigt sich mit Aktenvernichtungen beim BfV im Jahr 2011 (Seiten 757 ff.).

So ist dem Bericht zu entnehmen, dass am 11.11.2011 und „einige Tage danach“ durch einen Referatsleiter im Bereich Beschaffung Rechtsextremismus des BfV die Vernichtung von sieben Akten, darunter auch eine Beschaffungsakte zum V-Mann „Tarif“, angeordnet worden sei. *Teile der vernichteten Akten seien rekonstruiert worden, weil es nur Beschaffungsakten waren, deren Inhalte sich auch in anderen Akten (z. B. Auswertakten) befunden hätten. Treffberichte oder Nachweise über erfolgte Zahlungen hätten jedoch nicht wiederhergestellt werden können.

Der Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages zitiert weiterhin die Befragung des Sonderbeauftragten des BMI, MinDir Engelke, zum V-Mann „Tarif“. Demnach sei „Tarif“ wegen guter Kontakte in den norddeutschen Raum sensibilisiert worden, sich nach dem untergetauchten Trio umzuhören, habe dazu aber keine Informationen geliefert. MinDir Engelke erklärte auch, dass „Tarif“ offenbar keine Informationen zum Trio mitgeteilt habe, er selbst habe mit sämtlichen Sachbearbeitern der Operation gesprochen und alle hätten dies verneint.⁴

2.2. NSU-UA Thüringen

Auch beschäftigt sich der Abschlussbericht des Thüringer Untersuchungsausschusses vom 16.07.2014 mit [REDACTED]. In diesem Bericht werden die nahezu deckungsgleichen Inhalte derer des Berichtes des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages behandelt.⁵

Darüber hinaus wird sein Tätigkeitsfeld in der rechten Szene detailliert beleuchtet. Demnach baute [REDACTED] die Kameradschaft Leinefelde sowie eine Wehrsportgruppe mit auf. Er war Mitglied der FAP, einer nationalistischen Partei, die 1995 wegen Verfassungswidrigkeit nach dem Vereinsrecht verboten wurde und war Angehöriger der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG). Ferner brachte [REDACTED] ab 1994 die Neonazi-Zeitschrift „Sonnenbanner. Nationales Sozialistisches Monatsblatt“ heraus.

⁴ Unterrichtung zum Sachstand [REDACTED] vom 09.01.2014 [REDACTED]

3. Polizeiliche Erkenntnisse

Gemäß Erkenntnismitteilung des Landeskriminalamtes Thüringen (LKA TH) vom 22.10.2013 zu Michael [REDACTED] liegen dort keine aktuellen polizeilichen Erkenntnisse vor. Die noch vorliegenden Erkenntnisse resultieren alle aus den Jahresberichten des LKA TH für den Zeitraum 1996 bis 1998.

Demnach pflegte [REDACTED] zumindest im Zeitraum 1996-1998 engere Kontakte zu den beiden Rechtsextremisten [REDACTED] und [REDACTED]. Weiterhin trat er mehrfach als Organisator von Musikveranstaltungen der rechten Szene in Thüringen auf.⁶

4. Nachrichtendienstliche Erkenntnisse

4.1 Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen (TLfV) vom 15.10.2013

Gemäß Erkenntnismitteilung des TLfV vom 15.10.2013 liegt dort kein Datensatz zu [REDACTED] vor. Lediglich eine elektronische Recherche in den Ordnern zum Thüringer Heimatschutz (THS) erbrachte nachfolgende Erkenntnisse:

[REDACTED] war Mitbegründer der rechten Gruppierung „Freundeskreis Nationaler Sozialisten/Aktion Volkswille“ und Herausgeber des „Germanenbriefes“, einer naturreligiös und völkisch geprägten Schrift, dessen Hauptautor [REDACTED] selbst war. Anhand von Deckblattberichten der V-Manu-Akte des [REDACTED] soll [REDACTED] zumindest seit 1995 Kontakte zum THS gehabt haben. In diesem Kontext soll er auch THS-Aktivisten zu Veranstaltungen nach Nordthüringen eingeladen und laut Mitteilung des [REDACTED] bei [REDACTED] im Jahr 1997 nachgefragt haben, ob Aktivisten der damaligen „Anti-Antifa Ostthüringen“ den Saalschutz für ein Konzert in Niedersachsen übernehmen würden.

4.2 Bundesamt für Verfassungsschutz vom 13.02.2013⁸

Mit Schreiben vom 13.02.2013 berichtete das BfV über von [REDACTED] verfasste ideologische, nationalsozialistisch motivierte Artikel in der von ihm heraus gegebenen Publikation „Sonnenbanner“. Inhaltlich beschäftigen sich diese Artikel mit den Themen Zellenprinzip, Agieren im Untergrund, konspiratives Verhalten und elitäres Selbstverständnis. Das BfV kommt hierbei zu dem Schluss, dass die späteren Taten des NSU zumindest keinen Widerspruch zu den [REDACTED] empfohlenen Verhaltensmustern aufweisen. Weiterhin wird in diesem Schreiben das

⁵ Abschlussbericht des Thüringer NSU-Untersuchungsausschusses vom 16.07.2014, S. 1761-1762, 1783, 1787, 1803-1804.

⁶ Erkenntnismitteilung des LKA TH, 22.10.2013

⁷ Erkenntnismitteilung des LfV TH, 15.10.2013, Az.: 293-S-400 062-0127113 VS-NfD

⁸ Erkenntnismitteilung des BfV zu [REDACTED], 13.02.2013, Az.: 2_Abteilung-293-550004-0001-0106/13S/NS-NfD

Engagement des [REDACTED] in der Gefangenenbetreuung dargelegt. [REDACTED] sei demnach in der Gefangenenhilfsorganisation, IHV aktiv gewesen. Diese wiederum gab die Publikation „Kameradschaftshilfe“ als Schrift des „Referates Gefangenenbetreuung“ des FNS/AV heraus. In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass neben der Publikation „Sonnenbanner“ auch ein Exemplar der „Kameradschaftshilfe“ in der Garagenanlage sichergestellt wurde.⁹ Abschließend führt das BfV in einer Schlussbewertung an, dass ein Kennverhältnis von MUNDLOS zu [REDACTED] nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

5. Erkenntnisse aus Vernehmungen

5.1 Zeugenvernehmung [REDACTED] vom 10.03.2014¹⁰

Mit Datum vom 10.03.2014 fand eine staatsanwaltschaftliche Zeugenvernehmung des [REDACTED] in den Räumlichkeiten des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof statt. Der Zeuge bestätigte im Rahmen der Vernehmung im Wesentlichen die gegenüber dem Nachrichtenmagazin Spiegel getätigten Aussagen, die mit Datum vom 23.02.2014 (Ausgabe 09/2014) veröffentlicht wurden.

So erklärte [REDACTED] als Quelle für das BfV im Zeitraum von 1994 bis 2001 tätig gewesen zu sein. Die Zusammenarbeit mit dem BfV sei auf eigenen Wunsch beendet worden, da er mit seiner Frau [REDACTED] auswandern und zeitgleich mit der rechten Szene abschließen wollte. In der Szene habe er Liederabende und andere Veranstaltungen organisiert. Er habe zum Umfeld des bereits bekannten [REDACTED] gehört und habe Kontakt zu [REDACTED] und [REDACTED] unterhalten. Auch sei er Herausgeber der Szenezeitschrift „Sonnenbanner“ gewesen.

Darüber hinaus berichtete der [REDACTED] habe ihn Anfang 1998 telefonisch (auf den Festnetzanschluss des [REDACTED]) kontaktiert und sich erkundigt, ob er einen Platz für die untergetauchten "Drei" wisse. Diese Nachricht hätte er dann unmittelbar nach diesem Telefonat seinem Quellenführer „ALEX“ (Anmerkung: [REDACTED]) mitgeteilt. Der Quellenführer habe auf Anhieb hierzu keine Entscheidung hinsichtlich des weiteren Vorgehens fällen können und habe zunächst Rücksprache halten müssen. Noch am selben Tag habe der Quellenführer bei [REDACTED] angerufen und ihm die Weisung erteilt, für den Fall eines Rückrufes [REDACTED] anzugeben, er habe nichts für die Drei. [REDACTED] habe sich jedoch nicht mehr bei ihm gemeldet.

⁹ Vermerk Auswertung des in der Garage Nr. 5 am 26.01.98 sichergestellten einschlägigen Schriftmaterials, Asservaten-Nr. 23.6 vom 25.02.1998, Az.: StA Gera 114 Js 37149/97

¹⁰ Staatsanwaltschaftliche Zeugenvernehmung [REDACTED], 10.03.2014 (OStA b. BGH [REDACTED])

Ein oder eineinhalb Jahre später sei [REDACTED] von seinem Quellenführer angesprochen worden, er solle Infos über die Drei beschaffen. Der Zeuge glaubt sich daran erinnern zu können, dass er daraufhin vorsichtig bei [REDACTED] und ggf. [REDACTED] nachgehört habe.

Nachdem sich ein Spiegel-Reporter im September des Jahres 2012 bei [REDACTED] gemeldet und mit Inhalten seiner Quellentätigkeit konfrontiert habe, habe er wieder Kontakt zu seinem damaligen Quellenführer beim BfV aufgenommen. Infolge dessen sei es zu einem Treffen des [REDACTED] mit Vertretern des BfV gekommen, da er von einer Gefährdung seiner Person durch eine mögliche Veröffentlichung seiner Tätigkeit als V-Mann durch das Nachrichtenmagazin „Spiegel“ ausgegangen sei. Dieses Treffen habe im Oktober 2012 in Volkach/Bayern stattgefunden. Im Zuge dieses Treffens seien [REDACTED] seine zukünftigen Betreuer beim BfV vorgestellt worden (Anmerkung: die BfV-Mitarbeiter [REDACTED] und [REDACTED]). Im Rahmen dieses Gespräches sei weiterhin seitens [REDACTED] erläutert worden, dass er Interesse an der Ausstattung mit einer neuen Identität habe. Dies sei ihm im Rahmen der Zusammenarbeit zugesagt worden, sofern eine Gefährdung für seine Person vorliege. Auch habe [REDACTED] die anwesenden Personen auf die Anfrage [REDACTED] 1998 angesprochen. Es sei vereinbart worden, dass man abwarte, ob das Magazin „Spiegel“ tatsächlich einen Bericht veröffentlichen würde, was in der Folge nicht geschah.

Nachdem im September 2013 Vertreter des MDR-Magazins „Fakt“ den [REDACTED] ebenfalls mit seiner Quellentätigkeit konfrontierten und ihren Bericht mit Datum vom 03.10.2013 ausstrahlten, sei es zu einem weiteren Treffen zwischen [REDACTED] und dem BfV in Rostock/Mecklenburg-Vorpommern gekommen, in welchem die Bedingungen eines Identitätswechsels erörtert worden seien. Eine abschließende Entscheidung hierzu müsste jedoch erst beim BfV abgestimmt werden. Zu einem weiteren Treffen, welches für November 2013 anvisiert worden sei, sei es nicht mehr gekommen. Hintergrund hierfür sei gewesen, dass sich [REDACTED] [REDACTED] zwischenzeitlich beim BfV nach dem aktuellen Stand der Entscheidungsphase um seinen Identitätswechsel erkundigt habe. Im Rahmen dieses Gespräches sei ihm mitgeteilt worden, dass eine Gefährdung seiner Person nicht gesehen werde und die Ausstattung mit einer neuen Identität seitens des BfV abgelehnt worden sei. Aus seinem Ärger über die Vorgehensweise des BfV heraus sei [REDACTED] im Dezember 2013 mit dem Spiegel-Reporter, der ihn bereits im Jahr 2012 kontaktierte, in Verbindung getreten, infolge dessen er mit diesem ein Treffen vereinbarte und der bereits geschilderte Artikel vom 23.02.2014 erschien. <

5.2 Zeugenvernehmung des [REDACTED] vom 23.04.2014¹¹

Mit Datum vom 23.04.2014/24.04.2014 wurden diverse Vertreter des BfV zu der im Artikel „Unter Reißwölfen“ geschilderten Thematik vernommen.

Bei

[REDACTED]
geb. [REDACTED]

ladungsfähige Anschrift: Bundesamt für Verfassungsschutz,

handelt es sich um den im Zeitraum 1998/1999 zuständigen Referatsleiter des ehemaligen V-Mann-Führers [REDACTED] beim BfV. Die Quelle „Tarif“ sei [REDACTED] namentlich bekannt, persönlichen Kontakt habe es zwischen ihm und der Quelle jedoch nie gegeben. Die von [REDACTED] gegenüber dem „Spiegel“ getätigte Tatsachenbehauptung, er habe 1998 von [REDACTED] eine Anfrage zur Unterbringung von drei Flüchtigen erhalten und sich anschließend direkt bei seinem Quellenführer rückversichert, könne [REDACTED] nicht bestätigen. Er halte diese Angaben für „absurd“. Begründend gab [REDACTED] zu Protokoll, ihm sei ein solcher Vorgang mit Sicherheit erinnerlich geblieben, da die Durchführung entsprechender Exekutivmaßnahmen in Überlegung gezogen worden wäre.

Ferner gab [REDACTED] an, dass es sich bei „Tarif“ um eine „gute Quelle“ gehandelt habe.

5.3 Zeugenvernehmung des [REDACTED] vom 24.04.2014¹²

Mit Datum vom 24.04.2014 fand die Zeugenvernehmung des BfV-Mitarbeiters [REDACTED] statt. Bei

[REDACTED]
geb. [REDACTED]

ladungsfähige Anschrift: Bundesamt für Verfassungsschutz,

handelt es sich um einen der beiden Betreuer [REDACTED] der in dieser Funktion seit dem bereits durch [REDACTED] geschilderten Treffen in Volkach/Bayern im Oktober 2012 tätig ist. Dieses Treffen in Volkach habe laut Aussage des [REDACTED] am 18.10.2012 stattgefunden, nachdem ein Reporter des Nachrichtenmagazins Spiegel zu [REDACTED] bzgl. seiner Quellentätigkeit Kontakt aufgenommen hätte. [REDACTED] bestätigte weiterhin die Angaben des [REDACTED] dahingehend, dass dieser Angst um Leib

¹¹ Staatsanwaltschaftliche Zeugenvernehmung [REDACTED], 23.04.2014 (OSTA b. [REDACTED])

¹² Staatsanwaltschaftliche Zeugenvernehmung [REDACTED], 24.04.2014 (OSTA b. [REDACTED])

und Leben und Interesse an einer Unterstützung des BfV bei der Ausstattung mit einer neuen Identität habe [REDACTED] bekräftigte weiterhin die Schilderungen des [REDACTED] bzgl. der weiteren Geschehnisse um seine Enttarnung. Demnach habe es einen erneuten Kontakt zwischen [REDACTED] und dem BfV am 24.09.2013 gegeben, nachdem Vertreter des MDR ihn in äußerst aggressiver Weise mit seiner Quellentätigkeit konfrontiert hätten. Nachdem es zur Ausstrahlung des Berichtes des MDR-Magazins „Fakt“ über „Tarif“ gekommen war, habe man sich am 08.10.2013 in Rostock-Warnemünde im Rahmen einer Hafensrundfahrt ausgetauscht. Gemäß Aussage des [REDACTED] habe man sich über die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen einer neuen Identität unterhalten. Die Unterredung sei bei dem Stand beendet worden, dass diese Angelegenheit im BfV erst erörtert werden müsse. Ein nächstes Treffen sei bereits für den 12.11.2013 besprochen worden. Bereits am 08.11.2013 sei [REDACTED] jedoch mit dem BfV in Verbindung getreten. Im Rahmen dieses Telefonates wurde ihm mitgeteilt, dass seitens der Leitungsebene des BfV eine Gefährdung seiner Person nicht gesehen werde und die Ausstattung mit einer neuen Identität abgelehnt worden sei. Zu dem vereinbarten Treffen am 08.11.2013 sei es nicht mehr gekommen. Kontaktversuche seitens des BfV seien erfolglos geblieben. Äußerungen, dass [REDACTED] 1998 den Auftrag von [REDACTED] bekommen haben soll, drei Flüchtlinge unterzubringen, sei [REDACTED] gänzlich unbekannt. Gemäß Aussage sei eine solche Äußerung im Jahr 1998 mit Sicherheit verschriftet worden, sowohl in einem Treffbericht, als auch in einer Deckblattmeldung und wäre auch der Auswertung im BfV zugegangen.

5.4 Zeugenvernehmung des [REDACTED] vom 24.04.2014¹¹

Mit Datum vom 24.04.2014 fand die Zeugenvernehmung des BfV-Mitarbeiters

[REDACTED]
geb. [REDACTED]

ladungsfähige Anschrift: Bundesamt für Verfassungsschutz,

statt. Bei [REDACTED] handelt es sich um den zweiten Betreuer [REDACTED], der in dieser Funktion seit dem bereits durch [REDACTED] geschilderten Treffen in Volkach/Bayern im Oktober 2012 tätig ist.

Auch [REDACTED] bestätigte im Rahmen seiner Zeugenvernehmung die bereits geschilderten Ausführungen [REDACTED] bzgl. der Treffen in Volkach 2012 und Rostock 2013 sowie der weiteren Vorgehensweise i.S. der erörterten Ausstattung mit einer neuen Identität. Zusicherungen bzgl. einer Unterstützung des BfV bei der Ausstattung mit einer neuen Identität habe es nie gegeben.

¹¹ Staatsanwaltschaftliche Zeugenvernehmung [REDACTED], 24.04.2014 (OSiA b. BGH [REDACTED])

Äußerungen, dass [REDACTED] 1998 den Auftrag von [REDACTED] bekommen haben soll, drei Flüchtige unterzubringen, habe es zu keiner Zeit gegeben.

5.5 Zeugenvernehmung des [REDACTED] vom 02.05.2014¹⁴

Mit Datum vom 02.05.2014 fand die Zeugenvernehmung des BfV-Mitarbeiters

[REDACTED]
geb. [REDACTED]

ladungsfähige Anschrift: Bundesamt für Verfassungsschutz,

statt. Bei [REDACTED] handelt es sich um den ehemaligen Quellenführer [REDACTED] während seiner Tätigkeit als Quelle für das BfV. [REDACTED] gab im Rahmen seiner Vernehmung zu Protokoll, er sei im Zeitraum von 1995 bis 2001 als VM-Führer tätig gewesen. Er bestätigte die Aussage [REDACTED] dass dieser auf eigenen Wunsch die Zusammenarbeit mit dem BfV beendet habe, um mit seiner „rechten“ Vergangenheit abzuschließen. [REDACTED] bezeichnete [REDACTED] als zuverlässige Quelle. Jedoch widerspricht er dessen Angaben zum Anruf [REDACTED] bzgl. der Unterbringung von drei Untergtauchten. Diese Anfrage habe es gemäß Angaben [REDACTED] nie gegeben. Begründend gab er an, dass er einen solchen Sachverhalt verschriftet und umgehend mit seinem Referatsleiter Rücksprache gehalten hätte. Auch wäre ein solcher Sachverhalt bei dieser Brisanz auch der Amtsleitungsebene des BfV übermittelt worden. Die Tatsachenbehauptung [REDACTED] er habe [REDACTED] ein weiteres Mal in einem Zweigespräch beim Treffen in Volkach auf den Anruf [REDACTED] angesprochen, sei erfunden. Diese Behauptung träfe nicht zu. Darüber hinaus bestätigte [REDACTED] die zum Zeitpunkt der Vernehmung bereits bekannten Umstände i.Z.m. dem Treffen in Volkach, an welchem er selbst teilgenommen habe. In die anschließenden Schritte im Umgang mit der Situation um [REDACTED] wäre [REDACTED] nicht eingebunden gewesen, da er diese Aufgabe mit dem Treffen in Volkach an seine Kollegen [REDACTED] und [REDACTED] übergeben habe. Er sei bereits in einem anderen Arbeitsbereich tätig.

¹⁴ Staatsanwaltschaftliche Zeugenvernehmung [REDACTED] 02.05.2014 (OSTA b. BGH)

5.6 Zeugenvernehmung [REDACTED] am 29.10.2014

Mit Datum vom 29.10.2014 fand die staatsanwaltschaftliche Zeugenvernehmung des ehemaligen BfV-Mitarbeiters

[REDACTED]
geb. [REDACTED]

ladungsfähige Anschrift: Bundesamt für Verfassungsschutz,

statt.

Bei [REDACTED] handelt es sich um den Referatsleiter im Bereich Beschaffung Rechtsextremismus des BfV, der die bereits unter Punkt 2. erwähnte Vernichtung von sieben Akten, darunter auch eine Beschaffungsakte zum V-Mann „Tarif“, angeordnet habe. Zu „Tarif“ betrug erklärte der Zeuge, ihm sei die Quelle „Tarif“ nie persönlich bekannt geworden. Den Vorgang zu „Tarif“ habe er jedoch gekannt. Sowohl zum Werber des „Tarif“, als auch zum ehemaligen Quellenführer [REDACTED] habe er nie in einem Vorgesetztenverhältnis gestanden. [REDACTED] berichtete, dass der Vorgang „Tarif“ wahrscheinlich zur „Operation Rennsteig“ gehört habe. Im Rahmen dieser Operation seien eine Vielzahl Quellen gewonnen worden, deren Wert als äußerst gering zu betrachten gewesen wäre – lediglich „Tarif“ sei eine gute Quelle gewesen. Im Rahmen der -Aktvernichtungsmaßnahme im November 2011 habe [REDACTED] neben der Akte zu „Tarif“ auch noch weitere Akten zu Quellen aus der „Operation Rennsteig“ vernichten lassen.

[REDACTED] führte weiterhin aus, dass er mit Datum vom 09.11.2011 einen Prüfauftrag mit der Fragestellung erhalten habe, ob MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE unter diesen Namen im BfV erlasst waren und ob bzgl. dieses Personenkreises Erkenntnisse zu terroristischen Planungen vorgelegen hätten. Nachdem diese Suche negativ verlaufen sei, habe er mit den Suchbegriffen „THS“ und „NPD Thüringen“ in sämtlichen Werbungs- und Quellenvorgängen recherchieren lassen. Dies habe zu Treffern mit den Werbefällen der „Operation Rennsteig“ geführt, woraufhin [REDACTED] die verfügbaren Mitarbeiter seines Referates die dazu gehörigen Aktenbestände habe händisch nach den Namen MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE oder mögliche terroristische Planungen überprüfen lassen. Die Prüfung der Unterlagen habe am 09.11.2011 begonnen und sei mit Datum vom 10.11.2011 abgeschlossen gewesen – mit negativem Ergebnis. Daraufhin habe er am 11.11.2011 die Vernichtung der vorher gesichteten Akten angeordnet und umsetzen lassen. Beschaffungsakten, wozu auch die Akte zur Quelle „Tarif“ gehört habe (laut Aussage [REDACTED]: zwei abgeheftete Schnellhefter), würden keiner festgelegten Lösungsfrist unterliegen. Man habe sich im BfV im Jahr 2009 darauf verständigt, sämtliche Akten der Beschaffung, die seit über 15 Jahren abgeschlossen waren, auf eine mögliche Zweckmäßigkeit bei weiterer Verwahrung zu prüfen. Nach der händischen Durchsicht der Akten der „Operation Rennsteig“ habe [REDACTED] die Vernichtung dieser aufgrund des negativen

Suchergebnisses angeordnet. Die Zweckmäßigkeit einer weiteren Verwahrung habe [REDACTED] nicht gesehen.

5.7 Zeugenvernehmung [REDACTED] vom 02.12.2014

Mit Datum vom 02.12.2014 fand die Zeugenvernehmung des BfV-Mitarbeiters

[REDACTED]
ladungsfähige Anschrift: Bundesamt für Verfassungsschutz,

statt. Bei [REDACTED] handelt es sich um eine der Personen, die mit der Prüfung der Akten zur Quelle „Tarif“ durch den Zeugen [REDACTED] (siehe Punkt 5.6) beauftragt worden seien. In diesem Zusammenhang gab [REDACTED] gegenüber den vernehmenden Beamten zu Protokoll, es sei am 09.11.2011 von seinem damaligen Referatsleiter [REDACTED] der mündliche Auftrag ergangen, insgesamt sieben Beschaffungsfälle aus Thüringen hinsichtlich der Erwähnung der Namen MUNDLOS, BÖHNHARDT zu ZSCHÄPE zu prüfen. Zu diesen sieben Akten habe auch der Aktenbestand zu „Tarif“ gehört, den [REDACTED] gemeinsam mit seinem Kollegen [REDACTED] (siehe hierzu auch Punkt 5.8) geprüft habe. Beim Umfang der Akten zu Tarif habe es sich um sechs bis sieben Leitzordner gehandelt. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit des Auftrages habe er die Inhalte der Akten lediglich nach den drei Namen „gescannt“. Eine inhaltliche Bewertung sei nicht möglich gewesen. Ein Auftrag – wie von [REDACTED] unter Punkt 5.6 geschildert – auch nach terroristischen Aktivitäten zu recherchieren, sei nicht ergangen. Das negative Ergebnis der Aktendurchsicht habe [REDACTED] seinem Vorgesetzten, Herrn [REDACTED] vorerst mündlich übermittelt. Später habe er auf Wunsch von [REDACTED] eine E-Mail an diesen mit dem Prüfergebnis gesandt. Eine beabsichtigte Vernichtung der geprüften Akten sei ihm zum Zeitpunkt der Prüfung nicht bekannt gewesen. Weiterhin erwähnte der Zeuge, dass zwischenzeitlich 87% der vernichteten S-Akte (alle Sachinformationen, insbesondere Deckblattmeldungen) zum Vorgang „Tarif“ rekonstruiert werden konnten. Doch auch aus den rekonstruierten Akten habe man keine Erkenntnisse für die Ermittlungen im Zusammenhang mit dem NSU-Ermittlungskomplex gewinnen können.

5.8 Zeugenvernehmung [REDACTED] vom 02.12.2014

Mit Datum vom 02.12.2014 fand die Zeugenvernehmung des ehemaligen BfV-Mitarbeiters

[REDACTED]
ladungsfähige Anschrift: Bundesamt für Verfassungsschutz,

statt. Bei [REDACTED] handelt es sich um die zweite Person, die mit der Prüfung der Akten zur Quelle „Tarif“ durch den Zeugen [REDACTED] (siehe Punkt 5.6) beauftragt worden sei. Den Umfang der zu prüfenden Akten habe es sich um einen Leitzordner Blattmaterial gehandelt. Im Vorfeld der bereits geschilderten Aktenvernichtungsmaßnahme habe [REDACTED] mit dem Vorgang „Tarif“ keine Verbindung gehabt. Inhaltsgleich der Aussage des Zeugen [REDACTED] gab auch [REDACTED] zu Protokoll, dass der Auftrag im Zusammenhang mit der Prüfung der Akte zu „Tarif“ lediglich die Suche nach den Namen MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE umfasst habe. Eine inhaltliche Bewertung sei nicht vorgesehen gewesen. Aliasnamen der drei genannten Personen oder die Bezeichnung „NSU“ seien zum Prüfungszeitpunkt nicht bekannt gewesen. Entgegen der Aussage des Zeugen [REDACTED] gab [REDACTED] weiterhin an, dass es sich bei den ausgewerteten Akten lediglich um Beschaffungsakten gehandelt habe. Der Aktenbestand seit Führung des [REDACTED] [REDACTED] als Quelle sei nicht enthalten gewesen. Über eine beabsichtigte Vernichtung der Akten seien die mit der Prüfung beschäftigten Mitarbeiter nicht informiert worden. Das negative Prüfungsergebnis habe [REDACTED] dem Kollegen [REDACTED] mitgeteilt, welches dieser wiederum auf einem Formblatt vermerkt und später an den Referatsleiter [REDACTED] übermittelt habe.

5.9 Zeugenvernehmung [REDACTED] vom 11.06.2012¹⁴

[REDACTED], der auf den sog. „Garagenlisten“ namentlich aufgelistet ist, erklärte im Rahmen seiner Zeugenvernehmung, dass ein [REDACTED] als Verantwortlicher des FNS/AV (Freundeskreis Nationaler Sozialisten / Aktion Volkswille) im Bereich der Stadt Leinefeld/Thüringen politisch aktiv gewesen sei. Andere – wie auch [REDACTED] – hätten rechte Gefangene betreut. In diesem Zusammenhang sei [REDACTED] für die Gefangenbetreuung von u.a. [REDACTED] und [REDACTED] zuständig gewesen.

5.10 Zeugenvernehmung [REDACTED] vom 09.04.2014

Mit Datum vom 09.04.2014 fand die Vernehmung der Zeugin

[REDACTED]
geh. [REDACTED]
[REDACTED]

statt. Bei [REDACTED] handelt es sich um die ehemalige Lebensgefährtin des [REDACTED] im Zeitraum von 1994 bis spätestens Anfang 1998. [REDACTED] gab im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung vom 10.03.2014 zu Protokoll, er habe die bereits erwähnte Information, er habe Anfang 1998 einen Anruf von [REDACTED] erhalten, ob er drei Flüchtige unterbringen könne, an [REDACTED] weitergegeben. Dieser Sachverhalt sei ihr jedoch vollkommen unbekannt. Die Tätigkeit des [REDACTED] als Quelle für das BFV sei ihr ebenfalls nicht bekannt gewesen.

6. Einsichtnahme der rekonstruierten Akten zu VM „Tarif“:

Wie bereits im Laufe des Berichtes dargestellt, konnten Teile der vernichteten Akte zu VM „Tarif“ zwischenzeitlich rekonstruiert werden. Am 18.02.2015 nahmen Beamte des Bundeskriminalamtes in den Räumlichkeiten des BFV Einsicht in das rekonstruierte Aktenmaterial. Hierbei handelte es sich um 11 breite Leitzordner, die sich über den Berichtszeitraum 1994 bis 2001 erstreckten und inhaltlich nahezu ausschließlich aus Deckblattmeldungen sowie Kopien von rechten Publikationen – insbesondere Fanzines, Flugblätter zu Veranstaltungen und rechtes Propagandamaterial – bestanden. Unmittelbare Bezüge zum NSU-Ermittlungskomplex sowie insbesondere der von VM „Tarif“ im Zuge seiner Zeugenvernehmung vom 10.03.2014 geschilderte Sachverhalt – [REDACTED] habe ihn Anfang 1998 telefonisch kontaktiert und nach einer Unterkunft für drei untergetauchte Kameraden gesucht – konnten nicht festgestellt werden.¹⁶

7. Zusammenfassung:

In der Gesamtschau bleibt festzuhalten, dass [REDACTED] im Rahmen seiner Zeugenvernehmung vom 10.03.2014 die bereits durch das Nachrichtenmagazin „Spiegel“

¹⁵ Zeugenvernehmung [REDACTED], 11.06.2012 (KHK [REDACTED] KHH [REDACTED]) – als Kopie übernommen aus Az.: 2 BJs 162/11-2, abgelegt unter Reiter „Ermittlungen – Erkenntnisse aus 2 BJs 162/11-2“

¹⁶ Vermerk *Einsichtnahme der rekonstruierten Akten zum VM TARIF* vom 04.08.2015 (KIK [REDACTED], KOK [REDACTED])

veröffentlichten Inhalte (siehe Punkt 1) gegenüber den vernehmenden Beamten bestätigte. Die Aussage des [REDACTED] bezüglich erfolgter Treffen mit seinen Betreuern des BfV ist im Wesentlichen deckungsgleich mit den Angaben der Mitarbeiter des BfV. So konnte der Verlauf der Geschehnisse um die Enttarnung des "Tarif" durch die Aussagen detailliert nachvollzogen werden. Der ermittlungsmittlernden Aussage des Zeugen [REDACTED] er habe im Jahr 1998 seinem Quellenführer den Hinweis gegeben, er habe von [REDACTED] den Auftrag bekommen, drei Untergetauchte unterzubringen (was er auch im Rahmen des Treffens in Volkach wiederholt haben soll) – wurde jedoch seitens der involvierten BfV-Mitarbeiter widersprochen. Diese Aussage habe es demnach auch während der Gespräche im Jahr 2012 bzw. 2013 nie gegeben. Eine abschließende Bewertung hierzu ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass bei dem für hiesiges Verfahren wesentlichen Sachverhalt (Anruf von [REDACTED]) die Aussage des [REDACTED] den Aussagen der BfV-Mitarbeiter entgegen steht. Auch eine Auswertung der zwischenzeitlich rekonstruierten S-Akte zu "Tarif" erbrachte keine weiteren Erkenntnisse bzgl. der Schilderungen des [REDACTED]

[REDACTED]